Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang Burg, 31.03.2015 Nr.: 03

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

36 1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014……86

37 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land……88

38 Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Jerichower Land……89

2. Amtliche Bekanntmachungen

39 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde, zur formellen Aufhebung des Schutzstatus „geschützter Park “ für die Parkanlagen „Goethepark“ und „Flickschuhpark“ in Burg……91

40 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG, 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in der Gemarkung Parey……..…92

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

41 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow……..93

42 Hauptsatzung der Stadt Gommern……....100

43 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2015……..110

44 Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey…..112

45 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey……..124

46 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz……...126

47 Entschädigungssatzung der Stadt Gommern…..127

48 2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ - Anlage Umlagesatz……...130

49 3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) vom 25. November 2004……131

50 3. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/ Pöthen, Vehlitz und Ladeburg……132

51 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 07 „Am Ludwigsholz“ Brettin……...133

2. Amtliche Bekanntmachungen

52 Erneute öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern des Bebauungsplanes „Schenkenteich“ sowie der 1. Vereinfachten Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift……133

53 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 44/2014 - Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.09/2014 „Dorfstraße 32 - 38“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs……..…135

54 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 06/15 GR Aufstellungsbeschluss 4. Änderung des fortgeltenden FNP Gemeinde Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge……135

55 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 07/2015 GR - Auslegung Entwurf 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge……136

56 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zum Beschluss Nr. 04/ 2015 GR Ergänzungs- und

Aufstellungsbeschluss 1. Änderung B-Plan 14/97 „Alte Ziegelei“ gemäß § 2 BauGB……137

57 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 05/2015 GR Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr.14/97 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz……137

58 Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 08/2015 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.34/ 2013 „Breitscheidstraße“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz……..138

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

59 Satzung des Ehle/Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land……139

2. Amtliche Bekanntmachungen

60 Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ zur Durchführung der Gewässerschau Frühjahr 2015 für die Gewässer II. Ordnung ……151

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

61 Bekanntmachung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zur Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern……152

62 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im Bodenordnungsverfahren Paplitz, Verfahrens-Nr.: JL 4/0319/02 – Einladung zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft……153

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

36

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land vom 4. August 2014

Aufgrund der §§ 8 bis 10 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages Jerichower Land vom 11. März 2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1.) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 15.000 EURO übersteigt.

2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Kreisausschuss besteht aus acht ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppe A 10 bis A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 10 bis EG 12) im Einvernehmen mit dem Landrat,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der in § 4 Abs. 3 genannten Wertgrenze, wenn deren Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 30.000 EURO bis einschließlich 250.000 EURO
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 EURO bis 15.000 EURO nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 mit einem Vermögenswert von 15.000 EURO bis 50.000 EURO,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EURO übersteigt.

3.) § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 KVG LSA über
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1und 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 2 bis EG 9),
2. die in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Der Landrat entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Landrat hat den Kreisausschuss und die zuständigen Ausschüsse spätestens zur nächsten Sitzung der Ausschüsse über die Vergaben ab einem Vermögenswert von über 300.000 EURO zu informieren.

4.) § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjl.de sowie durch Hinweisbekanntmachung in der Wochenzeitung „Der Burgspiegel/Der Genthiner“ bekannt zu machen.

Artikel II

Artikel I tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 26. März 2015

gez. Burchhardt (gesiegelt)
Landrat

Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 10 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 19.03.2015 unter dem Aktenzeichen 206.1.2-10020 jl-01 erteilt worden.

Burg, 26. März 2015

gez. Burchhardt

37

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land

Gemäß § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, 288 in Verbindung mit §§ 136 ff KVG LSA sowie aufgrund des § 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.3.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Jerichower Land erhebt von den kreisangehörigen Gemeinden sowie deren Eigenbetrieben und Zweckverbänden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung für die nach §§ 140 ff KVG LSA erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Die Satzung gilt auch für Prüfungen des RPA in kommunalen Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Anstalten und Stiftungen, zu denen das RPA des Landkreises Jerichower Land verpflichtet wird, weil der Landkreis Jerichower Land Träger oder Mitglied der Institution ist.

(3) Die Satzung gilt nicht, wenn das RPA auf Ersuchen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde in kreisangehörigen Gemeinden tätig wird.

§ 2
Gebührentarif

(1) Für die Berechnung der nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr ist folgender Tarif maßgebend:
voller Gebührensatz in Höhe von 340,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer ab einer Arbeitszeit von 7 Stunden/Tag,
¾ Gebührensatz in Höhe von 255,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von 4 bis 7 Stunden/Tag und
½ Gebührensatz in Höhe von 170,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von weniger als 4 Stunden/Tag.

(2) Die Gebührenerhebung nach vorstehender Festlegung erfolgt unabhängig davon, ob die Tätigkeit in den Räumen des RPA im Landkreis oder der zu prüfenden Einrichtung durchgeführt wird.

(3) Werden bei Prüfungen nach § 140 Abs. 1 KVG LSA in besonders schwierigen Fällen durch das Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüfer oder Prüfstellen in Anspruch genommen, so sind die dem Rechnungsprüfungsamt dadurch entstehenden Kosten von den Gemeinden voll zu erstatten.

§ 3
Fälligkeit

Die Prüfgebühr wird nach Abschluss der Prüfung und deren Anforderung durch Gebührenbescheid fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu entrichten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 17. Oktober 2000 sowie die 1. Änderung vom 30. Mai 2001außer Kraft.

Burg, den 20.03.2015

gez. Burchhardt gesiegelt
Landrat

38

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Jerichower Land

Gemäß § 138 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, 288 ist im Landkreis Jerichower Land ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.3.2015 die folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) für den Landkreis Jerichower Land beschlossen:

§ 1
Zweck und Inhalt

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt den Umfang und die Aufgaben des RPA ergänzend zu den Bestimmungen des KVG LSA. Die Prüfungen unterstützen die Organisationseinheiten der Verwaltung.

(2) Die Prüfungstätigkeit ist ein Instrument zur Sicherung des recht- und ordnungsmäßigen Handelns der Verwaltung und soll helfen, deren Leistungsfähigkeit zu optimieren und mögliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

§ 2
Stellung, Ausstattung und Leitung

(1) Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und nur gegenüber dem Gesetz verpflichtet. Es ist an Weisungen hinsichtlich des Umfanges, der Art und Weise bzw. des Ergebnisses seiner Prüfungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.

(2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich und persönlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.

(3) Der Leiter des RPA ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 3
Prüfungsaufgaben beim Landkreis

(1) Die Pflichtaufgaben und Befugnisse des RPA ergeben sich für den Landkreis aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KVG LSA.

(2) Der Kreistag kann dem RPA durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen. Diese sind in § 140 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 KVG LSA geregelt. Der Kreistag kann dem RPA über die dort genannten Aufgaben hinaus im Einzelfall zusätzliche Aufträge erteilen.

(3) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Leiter des RPA hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung ausnehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

(4) Der Landkreis wirkt nach § 140 Abs. 3 KVG LSA darauf hin, dass dem RPA bei allen Beteiligungen an Unternehmen die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt werden.

§ 4
Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

(1) Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen erteilen dem RPA alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte. Das RPA kann die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, verlangen. Die Prüfer sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien von gespeicherten Daten anzufertigen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Prüfungen können anlassbezogen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Die Prüfer des RPA haben zur Durchführung ihrer Prüftätigkeit Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen sowie uneingeschränkten Einblick in die Bestände, Akten, Bücher, Datenträger und sonstigen Unterlagen. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, informiert das RPA den Fachbereich vorab über die durchzuführende Prüfung.

(3) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(5) Der Leiter des RPA nimmt an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse auf Anordnung des Landrates oder nach eigenem Ermessen teil, soweit dies für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.

(6) Das RPA kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 5
Unterrichtungsrecht

(1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, in geeigneter Weise aktuell und zeitnah zu informieren.

(2) Das RPA nimmt zu geplanten Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen fachlich Stellung. Soweit hier Arbeitsgruppen gebildet werden, ist ihm Gelegenheit zu geben, sich an ihnen zu beteiligen.

(3) Das RPA ist über die Ankündigung von Prüfungen und den Schriftverkehr mit anderen Prüfungseinrichtungen (z.B. Landesrechnungshof, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer bzw. -gesellschaften) zeitnah zu informieren. Die Berichte über diese Prüfungen sind ihm aktuell zuzuleiten.

(4) Das RPA erhält für seine Tätigkeit Durchschriften der Einladungen und der Niederschriften der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

(5) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.

(6) Das RPA wird vom Landrat unmittelbar über Korruptionshinweise und –anzeigen gegen Beschäftigte des Landkreises unterrichtet.

(7) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- und Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem RPA in der Vergabeordnung zu treffen.

(8) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sowie Änderungen zeitnah mitzuteilen.

§ 6
Prüfungsablauf

(1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten der zu prüfenden Organisationseinheit werden vor Beginn einer Prüfung über Prüfungsinhalt und -ablauf informiert.

(2) Am Ende der Prüfung wird auf der Grundlage des Entwurfs des Berichtes eine

Abschlussbesprechung durchgeführt. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das RPA den endgültigen Bericht.

(3) Das RPA legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, über den Landrat dem Kreistag vor.

(4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7
Prüfung des kreislichen Jahresabschlusses

(1) Der Landrat leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem RPA zur Prüfung zu.

(2) Das RPA prüft den Jahresabschluss und stellt das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt auf der Grundlage des Schlussberichtes des RPA und der Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht eine Beschlussempfehlung ab.

§ 8
Örtliche Prüfung der Gemeinden und Zweckverbände

(1) Das RPA führt gemäß § 136 KVG LSA i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Zweckverbände durch. Weitere Aufgaben können durch Beschluss der entsprechenden Gremien der Städte, Gemeinden und Zweckverbände übertragen werden.

(2) Für die örtlichen Prüfungen werden Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Gebührensatzung festgelegt sind.

(3) Die jeweiligen Gebührensätze gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und sonstigen Prüfungen.

§ 9
Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung von Gemeinden bis 25.000 Einwohner obliegt dem RPA des Landkreises gemäß § 137 KVG LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 04. Oktober 2001 außer Kraft.

Burg, den 20.03.2015

gez. Burchhardt gesiegelt
Landrat

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

39

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde, zur formellen Aufhebung des Schutzstatus „geschützter Park (GP)“ für die Parkanlagen „Goethepark“ und „Flickschuhpark“ in Burg

Der Verordnungsentwurf liegt

vom 13. April 2015 bis 24. April 2015

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss im Schaukasten zu den Sprechzeiten:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr (Bürgerbüro bis 18.00 Uhr)
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Auskünfte hierzu werden durch den Mitarbeiter der Stadtverwaltung Burg, Herrn Günther, Zimmer 219, erteilt.

Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Verordnungsentwurf von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Burg, den 12. März 2015

Im Auftrag

gez. Girke

40

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Untere Immissionsschutzbehörde, zum Antrag der Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG, 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen in der Gemarkung Parey

Die Firma Windpark Parey GmbH & Co. KG, Berliner Chaussee 50 in 39307 Genthin hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlage (WEA) in den Gemarkungen Parey beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Parey	8	42
WEA 2	Parey	8	147/44
WEA 3	Parey	7	75
WEA 4	Parey	7	80
WEA 5	Parey	7	44
WEA 6	Parey	7	79
WEA 7	Parey	8	47/5
WEA 8	Parey	8	39

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-92 mit einer Gesamthöhe von 149,9 m (Nabenhöhe 103,9 m, Rotordurchmesser 92 m) und einer Nennleistung von jeweils 2,35 MW. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist für August 2015 geplant.
Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land. Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 11. Juli 2013 gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.
Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.
Das Vorhaben wurde am 23. Dezember 2014 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und am 2. Januar 2015 in der Genthiner Volksstimme veröffentlicht. Des Weiteren erfolgte eine Veröffentlichung des Vorhabens am 4. Januar 2015 im „Der Genthiner“.
Innerhalb der Einwendungsfrist vom 12. Januar 2015 bis 25. Februar 2015 wurden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Gemäß § 12 Abs.1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 14. April 2015 um 10:00 Uhr im Kreishaus, Konzertsaal "Jerichower Land", Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin auf Grund von nicht erhobenen Einwendungen gemäß § 16 Abs.1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfällt.

Burg, den 10. März 2015

Im Auftrag
gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

41

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Stadt Jerichow".

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Blasonierung des Stadtwappens lautet:
„In Blau zwei silberne Kirchtürme mit beknauftem goldenen Spitzdach, Rundbogenfenstern, Schalllöchern und Simsen, dazwischen ein silbernes Kirchenschiff, golden bedacht, mit Fenstern und Simsen. Die Türme begleitet von zwei goldenen Ähren. Der goldene Schildfuß belegt mit einem blauen Wellenbalken.“

(2) Die Beschreibung der Flagge lautet:
„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Einheitsgemeinde belegt.“

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Das Dienstsiegel führt das Wappen der Stadt und den unten stehenden Schriftsatz „Stadt Jerichow“ (ohne Angabe des Landkreises) sowie eine fortlaufende Nummer.
Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten; er kann weitere Bedienstete der Einheitsgemeinde mit der Führung eines Siegels beauftragen.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates”.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den im § 8 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000 EUR übersteigt.
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 EUR übersteigt (Ortsbürgermeister bis 100 EUR, Bürgermeister bis 500 EUR).

§ 5
Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:
als beschließenden Ausschuss gemäß §§ 46, 48 KVG LSA - den Hauptausschuss.

§ 6
Hauptausschuss als beschließender Ausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der

Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 20.000 EUR übersteigt.

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und im Hauptausschuss wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000 EUR nicht übersteigt. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 – 6 TvöD,
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Ziff. 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 17 Abs. 3 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dinglichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes (Ortschaften und/oder Ortsteile) beschränkt werden.
(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11
Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie sein beschließender Hauptausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
(6) Auf die Einwohnerfragestunde in dem beschließenden Hauptausschuss findet die Regelung der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Hauptausschusses.

§ 12
Bürgerbefragung

Ein Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 13
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT
ORTSSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14
Ortschaftsverfassung

(1) Es wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt.
Ortschaften der Stadt Jerichow sind:
a) Brettin
b) Demsin
c) Jerichow
d) Kade
e) Karow
f) Klitsche
g) Nielebock
h) Redekin

i) Roßdorf
j) Schlagenthin
k) Wulkow
l) Zabakuck

(2) Die Grenzen der nachfolgenden Ortschaften umfassen die Ortsteile

a) zur Ortschaft Brettin
- aa) Brettin
- ab) Annenhof

b) zur Ortschaft Demsin
- ba) Kleinwusterwitz
- bb) Kleindemsin
- bc) Großdemsin (mit den Wohnplätzen Dreihäuser, Binnenheide und Werdershof)

c) zur Ortschaft Jerichow
- ca) Jerichow
- cb) Klietznick
- cc) Steinitz
- cd) Mangelsdorf
- ce) Klein-Mangelsdorf

d) zur Ortschaft Kade (mit den Wohnplätze Ziegelei, Forsthaus und Röthlake)
- da) Kade
- db) Belicke
- dc) Neubuchholz
- dd) Kader-Schleuse

e)die Ortschaft Karow (mit den Wohnplätzen Elisenau und Sophienhorst)

f) zur Ortschaft Klitsche
- fa) Altenklitsche
- fb) Neuenklitsche (mit den Wohnplätzen Wilhelmsthal und Schäferei)

g) zur Ortschaft Nielebock
- ga) Nielebock
- gb) Seedorf

h) zur Ortschaft Redekin (einschließlich des Wohnplatzes Schäferei)
- ha) Redekin
- hb) Scharteucke
- hc) Neuredekin

i) die Ortschaft Roßdorf (mit dem Wohnplatz Dunkelforth)

j) zur Ortschaft Schlagenthin
- ja) Schlagenthin
- jb) Kuxwinkel

k) zur Ortschaft Wulkow
- ka) Großwulkow
- kb) Kleinwulkow
- kc) Hohenbellin
- kd) Altbellin
- ke) Havemark
- kf) Blockdamm

l) zur Ortschaft Zabakuck
- la) Zabakuck
- lb) Güssow.

(3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 20 Abs. 2 KVG LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.
Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.
Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 KVG LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt

in Brettin	6,
in Demsin	4,
in Jerichow	9,
in Kade	5,
in Karow	4,
in Klitsche	4,

in Nielebock 3,
in Redekin 5,
in Roßdorf 5,
in Schlagenthin 6,
in Wulkow 4,
in Zabakuck 3.

(5) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 7 entsprechend.

§ 15
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Pflege des Ortsbildes,
2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 16
Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 2 Wochen im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.
(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sind durch Veröffentlichung in der „Volksstimme - Genthiner Rundblick“ bekannt zu machen.
(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 wird durch Aushang im Aushängekasten im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow hingewiesen.
(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte sind durch Aushang in den Aushängekästen der jeweiligen Ortschaft gem. Anlage 1 a bekannt zu machen.

VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Jerichow in der Fassung vom 06. Mai 2010 außer Kraft.

Jerichow, den 12.03.2015

gez. Harald Bothe
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 8 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 KVG LSA

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 5. Februar 2015 genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA die vom Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 beschlossene Hauptsatzung.

Begründung:
Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat am 16.12.2014 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 06.02.2015 zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist. Die Hauptsatzung der Stadt Jerichow ist formell und materiell rechtmäßig beschlossen worden. Einer Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Hinweis:
Die unter § 4 Ziff. 7 getroffene Regelung hinsichtlich der Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen berücksichtigt die Vorgabe der RdVerf. des Landesverwaltungsamtes vom 30.10.2014 insofern, als ab dem Wert über 500 Euro der Stadtrat zuständig ist. Für die Annahme von Spenden bis 500 Euro ist die Zuständigkeit auf den Bürgermeister übertragen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.
Burg, den 9. März 2015

Im Auftrag
gez. Weiser -Siegel-

Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Dienstsiegelabdruck

Anlage 1 a zu § 17 Abs. 4 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aushängekästen der Ortschaften

1. Ortschaft Brettin:	Heinrich-Heine-Straße 72
2. Ortschaft Demsin:	Kleinwusterwitz gegenüber Genthiner Straße 13 (unter der Eiche)
3. Ortschaft Jerichow:	Karl-Liebknecht-Straße 10 (im Haupteingang des Rathauses der Stadt)
4. Ortschaft Kade:	Genthiner Straße 22
5. Ortschaft Karow:	Bushaltestelle (Ernst-Thälmann-Straße) Dorfplatz
6. Ortschaft Klitsche:	Neuenklitsche Dorfstraße 5
7. Ortschaft Nielebock:	Lindenstraße 28 (Friedhof)
8. Ortschaft Redekin:	Karl-Liebknecht-Straße (ehem. Gemeindebüro)
9. Ortschaft Roßdorf:	Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle)
10. Ortschaft Schlagenthin:	Breite Straße 5
11. Ortschaft Wulkow:	Großwulkow östliche Seite der Buswartehalle, Am Dorfplatz
12. Ortschaft Zabakuck:	Genthiner Straße (Bushaltestelle)

42

Stadt Gommern

Hauptsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund des § 10 i.V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Gommern“ und gehört zum Landkreis Jerichower Land.

(2) Gommern wird erstmalig im Jahre 948 in der Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg unter dem Namen „Guntmiri“ urkundlich genannt.

(3) Zur Stadt Gommern gehören die Ortsteile Vogelsang, Karith, Pöthen, Vehlitz, Dannigkow, Kressow, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau, Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau ein goldener Schräglinksbalken, begleitet von zwei sechsstrahligen goldenen Sternen.

(2) Die Stadt Gommern hat folgende Flagge: Blau/Gelb/Blau gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt auf dem breiteren gelben Mittelstreifen.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Gommern“

(4) Die Ortschaften der Stadt Gommern führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiter.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Der Stadtrat

(1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.

(3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadträte den Vorsitzenden des Stadtrates und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster -“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(4) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4
Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Wirtschafts-, Finanz- und Tourismusausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
- Sozial- und Ordnungsausschuss
- Vergabe- und Liegenschaftsausschuss
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern

Für die Mitglieder des Stadtrates besteht die Möglichkeit der Teilnahme an allen Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer nach § 43 Abs. 4 KVG LSA. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(2) Beratende Ausschüsse nach § 49 KVG LSA sind:

- Wirtschafts-, Finanz- und Tourismusausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Jugend-, Bildungs- und Kulturausschuss
- Sozial- und Ordnungsausschuss

Die ständigen beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Stadträten. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d`Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Ständig beratende Ausschüsse wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Stadtrat kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner berufen. Die Anzahl beträgt bis zu 3 Personen (§ 49 Abs.3 KVG LSA).

(3) Beschließende Ausschüsse nach des § 48 KVG LSA sind:

- der Hauptausschuss,
- der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss und
- der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern.

Die Besetzung der beschließenden Ausschüsse erfolgt entsprechend dem Wahlergebnis nach der Berechnung Hare-Niemeyer-Verfahren. Die Fraktionen benennen für die Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Hauptausschusses; des Vergabe- und Liegenschaftsausschusses und des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern Vertreter aus ihrer Fraktion.

Der Hauptausschuss besteht aus fünf Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus sechs Stadtratsmitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Dem Betriebsausschuss gehören sechs Stadtratsmitglieder und der Bürgermeister als Vorsitzender an. Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern sind in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Vogelsang, Dannigkow, Kressow, Karith, Pöthen, Vehlitz und Ladeburg, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.

Entsprechend § 50 Abs. 1 KVG kann der Bürgermeister als Vorsitzender im Vertretungsfall seinen allgemeinen Stellvertreter beauftragen. Der allgemeine Vertreter hat kein Stimmrecht. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

Die in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in derselben Sitzung bekannt zu geben.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 5
Festlegung von Wertgrenzen und personalrechtliche Befugnisse

(1) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 (ab Besoldungsgruppe A 9 Einstiegsamt) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 9 bis EG 15 TVÖD) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Stadtverwaltung.

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswerte von 2.000,00 € bis 5.500,00 € nicht übersteigt, sowie Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA über 15.000,00 € bis 55.000,00 €.

3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert von 500,00 €bis 3.000,00 Euro. Bei Vermögenswerten über 3.000,00 € entscheidet der Stadtrat abschließend.

(2) Der Vergabe- und Liegenschaftsausschuss entscheidet abschließend über:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme über 15.000,00 € je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Bauleistungen ab 15.000,00 € je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA (z. B. Grundstücksangelegenheiten), deren Vermögenswert 100.000,00 € nicht übersteigen, mit Ausnahme der Aufnahme von Darlehen und Umschuldungen (Grundstücksangelegenheiten).

3. Grundstücksbelastungen mit einem Wertumfang bis zu 2.000.000,00 € (z. B. Grundschuldbestellungen, Leitungs- bzw. Wegerechte)

§ 6
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte und seiner Ausschüsse, die nicht im Gesetz geregelt sind, werden für jede Ortschaft in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des KVG und des Kommunalwahlgesetzes. Der Stadtrat wählt eine/n Bediensteten der Stadtverwaltung als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.

(2) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsgeschäften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben. Er entscheidet über Rechtsgeschäfte bis 15.000,00 €, insbesondere bei Vergaben je zu vergebendem Los und ohne Mehrwertsteuer.

(3) Dem Bürgermeister werden darüber hinaus folgende Angelegenheiten zu selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- Der Bürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (Besoldung A 4 bis A 9 Endamt) sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 8 TÖVD). Das gleiche gilt für die nicht nur vorrübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit eines Beschäftigten dieses Entgeltbereiches.

- Der Bürgermeister entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA bis 2.000,00 € und über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff 13 KVG LSA bis 15.000,00 €.

- Der Bürgermeister ist berechtigt, über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe bis zu 15.000,00 € zu entscheiden. Die Hauptausschussmitglieder sind über bewilligte außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 5.500,00 € bis 15.000,00 € durch den Bürgermeister zu informieren.

- Über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, in Höhe bis zu 15.000,00 €.

- Der Bürgermeister ist im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA zur zeitnahen Konditionseinholung und -annahme für Umschuldungen und Neuaufnahmen von Darlehen für die Stadt Gommern sowie dem Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern berechtigt. Die Wertgrenze wird auf 2.500.000,00 € festgelegt. Der Stadtrat ist im Nachhinein über die Entscheidung des Bürgermeisters zu informieren.

- Über die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.

- Die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

- Der Stadtrat wählt eine/n Bedienstete/n der Stadtverwaltung als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.

- Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, mit einem Vermögenswert bis zu 500,00 Euro.

(4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

(5) Dem Bürgermeister wird Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt (Beurkundung von Messungsanerkennungen).

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 2 bis 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10
Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüssen führen im Rahmen ordentlicher und öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse stellen den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll in der Regel auf 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

(5) Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat oder an den Bürgermeister zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 11
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER, EHRENBEZEICHNUNG, EHRENBUCH, GOLDENES BUCH

§ 12
Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung, Ehrenbuch, Goldenes Buch

(1) Die Stadt Gommern kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Die Stadt Gommern kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung oder eine Ehrenmedaille verleihen.

(3) Die Stadt Gommern kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(4) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Gommern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(5) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Stadtrat. Der Eintrag in das Ehrenbuch bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Eintragung in das Goldene Buch entscheidet der Bürgermeister.

(7) Näheres für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und Eintragungen in das Ehrenbuch sowie der Verleihung einer Ehrenmedaille der Stadt Gommern wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

V. ABSCHNITT
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13
Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt und gehören zur Stadt Gommern:

a) Karith
Die Ortschaft untergliedert sich in Karith und Pöthen.

b) Vehlitz

c) Dannigkow
Die Ortschaft untergliedert sich in Dannigkow und Kressow.

d) Wahlitz

e) Menz

f) Nedlitz

g) Leitzkau
Die Ortschaft untergliedert sich in Leitzkau und Hohenlochau.

h) Ladeburg

i) Dornburg

j) Prödel

k) Lübs

(2) In den Ortschaften sind entsprechend der Gebietsänderungsverträge zwischen der Stadt Gommern und den ehemaligen Gemeinden die Ortschaftsverfassungen mit Ortschaftsräten und Ortsbürgermeistern eingeführt.

(3) Die Interessen der Einwohner der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Regelungen dieser Hauptsatzung von einem Ortschaftsrat wahrgenommen.

(4) Die Ortschaftsräte bestehen entsprechend der Gebietsänderungsverträge aus:

Karith	7 Mitgliedern
Vehlitz	5 Mitgliedern
Dannigkow	7 Mitgliedern
Wahlitz	9 Mitgliedern
Menz	9 Mitgliedern
Nedlitz	9 Mitgliedern
Leitzkau	9 Mitgliedern
Ladeburg	7 Mitgliedern
Dornburg	7 Mitgliedern
Prödel	9 Mitgliedern
Lübs	7 Mitgliedern

die nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Vorschriften gewählt werden.

(5) Die Ortschaftsräte wählen aus ihrer Mitte die Ortsbürgermeister.

§ 14
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

- Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

- Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

- Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zu hören.

Das sind insbesondere:

- die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

- die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

- die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

- die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

- Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,

- der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

- Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die über die gemäß Absatz 3, Punkt 4 und 5, festgelegten Wertgrenzen hinausgehen.

(3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

- Förderung der örtlichen Vereinigungen und des Gemeinschaftslebens,

- Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen,

- Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis 15.000,00 €uro pro Einzelfall,

- Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 15.000,00 Euro pro Einzelfall,

- Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 15
Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Ortschaft, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT

§ 16
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung an den ortsüblichen Aushangstellen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und deren Ausschüsse erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den unter Absatz 4 benannten ortsüblichen Stellen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaften Dannigkow, Karith, Vehlitz, Menz, Wahlitz, Nedlitz, Ladeburg, Leitzkau, Dornburg, Prödel und Lübs erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den ortsüblichen Stellen der jeweiligen Ortschaft.

(3) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Gommern.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den ortsüblichen Stellen in der Stadt Gommern und in deren Ortschaften. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
In den folgenden Schaukästen ist auszuhängen:

Gommern	. 39245 Gommern, Platz des Friedens 10
Karith	. 39291 Karith, Thälmannstraße 23/ 24
Pöthen	. 39291 Pöthen, Ecke Gommeraner Straße/Einfahrt zum Thälmannplatz
Vehlitz	. 39291 Vehlitz, Ernst-Thälmann-Straße 49,

	Gemeindebüro
Dannigkow	. 39245 Dannigkow, Ernst-Thälmann-Straße 7
Kressow	. 39245 Kressow, Prödeler Weg 2
Wahlitz	. 39175 Wahlitz, neben dem Grundstück Heilstättenweg 1
Menz	. 39175 Menz, Magdeburger Straße 22 a
Nedlitz	. 39291 Nedlitz, Hauptstraße 9 a, FFW – Gerätehaus
Leitzkau	. 39279 Leitzkau, Markt 4
Ladeburg	. 39279 Ladeburg, Friedensstraße 25
Dornburg	. 39264 Dornburg, gegenüber Hauptstraße 31
Prödel	. 39264 Prödel, Lindenstraße 28
Lübs	. 39264 Lübs, Am Sportplatz, neben der Feuerwehr

VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Gommern in der Fassung vom 22. Februar 2006 mit den dazugehörigen Änderungen 1 bis 6 außer Kraft.

Gommern, den 19.03.2015

gez. Hünerbein Siegel
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Landkreis Jerichower Land Burg, den 09. März 2015
Der Landrat

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 26. Februar 2015 genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA die vom Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 beschlossene Hauptsatzung.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat am 25.02.2015 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 26.02.2015 zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 8 Abs. 2 S.2 KVG LSA i. V. m. § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA bedarf die

Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist. Die Hauptsatzung der Stadt Gommern ist formell und materiell rechtmäßig beschlossen worden. Einer Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Weiser Siegel

43

Stadt Gommern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 25. Februar 2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Erträge auf **12.677.300 Euro**

   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **13.790.100 Euro**

2. im Finanzplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **11.505.000 Euro**

   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **12.238.000 Euro**

   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.700.700 Euro**

   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.647.900 Euro**

   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **256.700 Euro**

   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **524.500 Euro**

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2015 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von **1.627.270 Euro**
Aufwendungen in Höhe von **1.627.270 Euro**

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	**706.121 Euro**
Ausgaben in Höhe von	**706.121 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **197.200 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2015 wird auf **88.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf **455.400 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2015 auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **2.300.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2015 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	**311 v. H.**
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**356 v. H.**
2.	Gewerbesteuer auf	**325 v. H.**

§ 6
Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik, Anlage 6 B wie folgt festgesetzt:

- für Baumaßnahmen auf **10.000 Euro**
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf **30.000 Euro**.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gommern, den 25.03.2015

gez. Hünerbein
Bürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 mit Beschluss Nr. 110/2014 verabschiedete, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 20. März 2015 wurde die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des in § 2 der Haushaltssatzung 2015 auf 197.200 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungmaßnahmen sowie
2. des in § 2 der Haushaltssatzung 2015 auf 88.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“

erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunal-verfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01. April 2015 bis 13. April 2015, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 25.03.2015

gez. Hünerbein
Bürgermeister

44

Gemeinde Elbe-Parey

Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattGLSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Das sind z.Z. die Friedhöfe in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey und Zerben. Zusätzlich unterhält die Gemeinde Elbe-Parey auf dem Friedhof im OT Hohenseeden eine Trauerhalle, deren Nutzung dieser Satzung und der Friedhofsgebührensatzung unterliegt.

§ 2
Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
   Die Bestattung anderer Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf den Friedhöfen, die im § 1 aufgeführt wurden, kann nur nach Maßgabe dieser Satzung bestattet werden.

2. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Gemeinde. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Gemeindeklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.

3. Die Friedhöfe können aus öffentlichen Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen oder geschlossen werden. Das gilt auch für einzelne Grabfelder oder Grabstätten.

4. Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit und der Ordnung sein.

II.
Ordnungsvorschriften

§ 3
Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe der Gemeinde Elbe-Parey sind durchgehend geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.

2. Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren:
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen;
   d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
   e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
   f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
   g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln bzw. zu lagern;
   h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
   i) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
   j) zu lärmen und zu spielen;

4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

6. Die Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

7. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Schalen, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf dem Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.

8. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht oder ist sein Aufenthalt unbekannt und über das Einwohnermeldewesen nicht zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernen. Nach der schriftlichen Aufforderung mit Fristsetzung besteht dann keine Aufbewahrungspflicht für den Grabschmuck, den die Friedhofverwaltung entfernt hat.

§ 5
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Die Erbringung von Dienstleistungen ist im Auftrage der Nutzer und im Rahmen des jeweiligen Nutzungsrechts bzw. im Auftrage der Friedhofsverwaltung gestattet.
   Um eine Kontrolle der Einhaltung der Aufgrund dieser Satzung den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der eventuellen Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey durch den Nutzer die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme und des geplanten Umfangs der Tätigkeit mitzuteilen.

2. Die Friedhofsverwaltung kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit verlangen.

3. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

4. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

5. Werden bei Arbeiten Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird. Hierzu sind diese bei Grabaushubarbeiten unter der Sole des neuen Grabes einzubetten. Bei anderen Erdarbeiten auf dem Friedhof ist die Feststellung unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann die entsprechende Einbettung veranlasst.

6. Dienstleistungserbringern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung Beschränkungen auferlegen oder die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.
Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6
Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3. Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden (2 Tage) bis spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen sind gegeben, wenn eine Bestattung von Amts wegen noch nicht freigegeben ist.
   Erdbestattungen finden grundsätzlich in einem Sarg statt. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

4. Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort und die Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.

5. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 7
Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

2. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein.

§ 8
Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut, ebenso das Zufüllen nach der Bestattung. Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

2. Die Erdabdeckung der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Sohle der Grabstätte für einen Sarg muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.

3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

4. Bestatter haben diese Maßangabe unbedingt einzuhalten.

5. Der Nutzungsberechtigte oder der Bestattungspflichtige hat, wenn es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vorher rechtzeitig zu entfernen.

§ 9
Ruhezeit

1. Die Ruhezeiten betragen
- für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre,
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Urnen 20 Jahre.

2. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet Werden. Die Dauer des Nutzungsrechts muss mindestens der einzuhaltenden Ruhezeit entsprechen.

§ 10
Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen und Ausgrabungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden. In der Zeit von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung, sollten diese nicht vorgenommen werden.

3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten.
Umbettungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt. Umbettungen werden nur von einem Bestatter vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11
Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Recht nur nach dieser Satzung erhoben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

   a) Reihengrabstätten (Reihengräber)
   b) Wahlgrabstätten (Wahlgräber)
   c) Urnengrabstätten (als Reihen- und Wahlgrabstätten)
   d) Ehrengrabstätten (Ehrengräber)
   e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
   f) anonyme Urnengemeinschaftsanlage im OT Derben, Bergzow, Parey, Güsen und Zerben
   g) Rasengrabstätten im OT Parey und Bergzow

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

4. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht vergeben, dieses ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.

   Die Gemeinde Elbe – Parey ist nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen.

§ 12
Reihengrabstätten

Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist zur zusätzlichen Beisetzung einer Urne möglich.

1. Es werden eingerichtet:

   a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
   b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einer Größe von mindestens 0,80 m Breite und 1,80 m Länge.

2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

3. In jedem Reihengrab darf zusätzlich zu einem Sarg eine Urne beigesetzt werden. Dadurch verlängert sich die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne und ein Nacherwerb des Nutzungsrechts ist vorab notwendig, wenn die Ruhefrist der Urne die Nutzungsfrist durch die Sargbestattung überschreitet.

§ 13
Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

a) Das zweistellige Wahlgrab ist 290 cm lang und 270 cm breit. Ein mehrstelliges Wahlgrab vergrößert sich entsprechend um die Breite von 1,35 m.

2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.

3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs hingewiesen.

5. In den letzten 30 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

   a) auf den überlebenden Ehegatten
   b) auf die Kinder
   c) auf die Stiefkinder
   d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
   e) auf die Eltern
   f) auf die vollbürtigen Geschwister
   g) auf die Stiefgeschwister
   h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

   Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
   Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14
Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten werden unterschieden in Grabstätten für

   a) Urnenreihengrabstätten
   b) Urnenwahlgrabstätten

   aa) in Reihengrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt
   bb) in Wahlgrabstätten können bis zu *4* Urnen beigesetzt werden.

2. a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

b) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

4. Die Maße der Urnengrabstätten betragen:
   a) Urnenreihengräber: 100 cm lang und 60 cm breit
   b) Urnenwahlgräber : 100 cm lang und 80 cm breit

§ 15
Ehrengrabstätten

1. Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem Gemeinderat. Die Anlage und die Unterhaltung der Ehrengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 16
Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589 in der jeweiligen Fassung).
Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Inland liegende

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,
3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,
5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,
10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind.
    Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

§ 17
Anonyme Urnengräber und Rasengrabstätten

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne von 20 Jahren bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Daraus ergibt sich die Beisetzung der Urne unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, also anonym.
   Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
   Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich
   der Friedhofsverwaltung.
   Grabschmuck kann an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

2. Rasengrabstätten sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit einer Urne zur Urnenbestattung vergeben werden. In jeder Grabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen. Die Beisetzung findet an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle statt. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Die Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.

   Es sind nur liegende bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassene Grabmale aus Naturstein zugelassen. Die Grabmale sind in den Außenmaßen 0,40 x 0,40 m auszuführen und es sind nur vertiefte Schriften zugelassen. Grabschmuck kann nur auf einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Ausnahmsweise darf zu Allerheiligen oder zu Totensonntag auch auf der Grabplatte Grabschmuck abgelegt werden. Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten für anonyme Urnengrabstätten und Rasengrabstätten nicht.

IV.
Gestaltung der Grabstätten

§ 18
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.

2. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile Vorschriften über die Art der Ausgestaltung und Bepflanzung der Gräber erlassen. Wünscht der Berechtigte die Beisetzung in einem solchen Friedhofsteil, so hat er bei der Anmeldung schriftlich die besonderen Vorschriften anzuerkennen.

3. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

4. Das Aufstellen von Bänken, Grabvasen mit sichtbaren Inschriften und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

5. Einzäunungen von Grabstellen sind nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.

6. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes des jeweiligen Ortsteils in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19
Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umwelt erhöhten Anforderungen entsprechen. Deshalb können im Einzelfall bestimmte Auflagen erteilt werden. Eine ausreichende Wahlmöglichkeit ist gewährleistet.

2. Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal errichtet und gehalten werden. Das Grabmal kann durch eine Zusatzplatte aus gleichem Material ergänzt werden, wenn die Notwendigkeit besteht. Das Recht hierzu steht nur dem Nutzungsberechtigten zu.

3. Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen.

4. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.

5. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:

   a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
   b) Schriften, Ornamente und Symbole können aus demselben Material, wie das Grabmal oder aus Bronze und Blei bestehen,
   c) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien (gilt nicht für Fundamente).

6. Die Friedhofsverwaltung kann stehende oder liegende Grabmale zulassen.

7. Auf Sarggrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

Stehende Grabmale:	Höhe	bis 1,20 m
	Breite	0,30 – 0,75 m
	Stärke	Mindeststärke 0,12 m

Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann die Höhe 120 cm und die Breite 90 cm betragen.

Liegende Grabmale:	Höhe	Höchstlänge 0,70 m
	Breite	Breite bis 0,60 m
	Stärke	mindestens 30 mm

Neigungswinkel der liegenden Grabmale: max. 15 Grad

Dabei ist die Größe der Grabstelle zu beachten.

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig.

Stehende Grabmale auf Einzelurnen	Höhe bis 0,90 m Breite bis 0,50 m Mindeststärke 0,12 m
Stehende Grabmale auf Doppelurnen	Höhe bis 1,20 m Breite bis 0,70 m Mindeststärke 0,12 m

8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 können von der Friedhofsverwaltung mit Zustimmung des Gemeinderates zugelassen werden.

§ 20
Zustimmungserfordernis

1. Zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte kann den ausführenden Steinmetz mit der Antragstellung beauftragen.
Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung, sowie der Textinhalt zweifach beizufügen.

3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

4. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 21
Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 22
Fundamentierung und Befestigung

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen –TA Grabmal-, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren, dass sie dauernd frost- und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.

2. Es besteht die Pflicht, die aufgestellten Grabmale laufend auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. In der Regel wird eine alljährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung ausreichen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Auftrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

§ 23
Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Stücke aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24
Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen**.** Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
   Die Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist nur auf Antrag und unter Angabe von zwingenden Gründen möglich. Wenn die Ruhezeit/ Nutzungszeit noch nicht angelaufen ist, erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Gebühren.

V.

Herrichtungen und Pflege der Grabstätten

§ 25
Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.

4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 26
Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch einen Aufkleber auf dem Grabmal. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und zu Lasten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen, einsäen und bis zum Ablauf der Ruhefrist pflegen. Vor dem Beginn der Entziehung des Nutzungsrechtes ist der jeweilig Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung für die Zeit von vier Wochen auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung durch den auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn sich ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

3. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Falle zwei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

4. Widerrechtlich aufgestelltes Grabzubehör auf Rasengrabstätten und anonymen Urnenfeldern wird ohne besondere Aufforderung von Seiten der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt. Eine Aufbewahrungspflicht für die Friedhofsverwaltung entsteht daraus nicht.

VI.

Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 27
Benutzung der Friedhofshallen

1. Die Friedhofshallen dienen ausschließlich der Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

§ 28
Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Leichnam muss sich in einem geschlossenen Sarg befinden.

2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Sarg nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Leichenhalle überführt worden ist.

3. Trauerfeiern sollen im Feierraum und am Grab insgesamt nicht länger als 40 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 29
Gedenkfeiern

Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofverwaltung zu beantragen.

VII.

Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13, Abs. 1 oder § 14, Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

3. Auf alten Reihengräbern ist die Bestattung einer Urne zusätzlich zu den bereits bestatteten Sarg unabhängig vom Satzungsstand bei Verleihung des Nutzungsrechts entsprechend § 12 Ziff. 3 dieser Satzung möglich.

4. Die verbliebenen Gräber auf dem Doppelurnenfeld in Parey, die seitlich angegliederten Familiengrabanlagen mit Eisengitter- und Heckeneinfassung sowie die historischen Wandstellen in Derben, die seitlich angegliederten Familiengrabanlagen mit Eisengittereinfassung und historischen Wandstellen in Ferchland haben Bestandsschutz.

5. Alte Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind mit Inkrafttreten dieser Satzung erloschen.

6. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31
Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Friedhofsverwaltung hat keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten für die Grabstätten und Ihre Ausstattung. Sie haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, sowie für Beschädigungen durch höhere Gewalt.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt,

- wer sich vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1).
- gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1)
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10 Abs. 1),
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmal nicht einhält (§ 19 Abs. 5),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1),

- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 2) oder
- Grabstätten vernachlässigt (§ 26).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.10.2011 außer Kraft

Elbe-Parey, den 17.03.2015

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

45

Gemeinde Elbe-Parey

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13 Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Grundsatz

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung die nach den Vorschriften dieser Satzung geschuldeten Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung ist,
a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§ 11 ff Friedhofssatzung) erstmals erwirbt,
b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
d) wer die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde benutzt, insbesondere Leistungen der Gemeinde nach der Friedhofssatzung bzw. der Friedhofsgebührensatzung in Anspruch nimmt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3
Entstehen des Gebührenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder der Leistung.
(2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
(3) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.94 und des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 in der jeweiligen Fassung.

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben werden Gebühren in Höhe von 125,00 Euro erhoben.

§ 6
Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
a) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 286,00 Euro bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
b) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 459,00 Euro vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

§ 7
Verleihung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) zweistelliges Wahlgrab 880,00 Euro
b) jede weitere Grabstätte 60,00 Euro

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte

Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben:
a) Urnenreihengrab 294,00 Euro
b) Urnenwahlgrab 348,00 Euro

§ 9
Erwerb des Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage und eines Urnenrasengrabes

(1) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf den Friedhöfen der OT Bergzow, Derben, Güsen, Parey und Zerben wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.
(2) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Urnenrasengrab auf den Friedhöfen der OT Parey und Bergzow wird eine Gebühr vom 1.000,00 Euro erhoben.

§ 10
Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 8,00 Euro erhoben.

§ 11
Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs zu zahlen.

§ 12
Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

§ 13
Sonstige Leistungen

Sollten sonstige Leistungen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden, sind die hierbei entstandenen Kosten von den Schuldnern zu erstatten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Elbe-Parey, 17.03.2015

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

46

Gemeinde Biederitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß der §§ 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Biederitz am 11.12.2014 sowie am 02.03.2015 mit Beitrittsbeschluss folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2015 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird festgesetzt

	in Höhe von €
a) im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge	**11.682.500**
Gesamtbetrag der Aufwendungen	**12.407.800**
b) im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltung	**10.725.700**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltung	**10.729.900**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Invest.-tätigkeit	**758.400**
Gesamtbetrag der Auszahlungen für Invest.-tätigkeit	**1.214.000**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierung	**400.000**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierung	**541.300**

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **400.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnehmen belasten, (VE) wird auf Euro 4**00.000** € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	340 %
Grundsteuer B	420 %
Gewerbesteuer	420 %

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO (Doppik) n.F. werden folgende Wertgrenzen für die Gemeinde Biederitz festgesetzt:

a) für Baumaßnahmen auf 50.000 € Gesamtauszahlungsbedarf
b) für Anschaffungen auf 5.000 € Gesamtauszahlungsbedarf
c) für Instandhaltungsmaßnahmen auf 25.000 € Gesamtauszahlungsbedarf

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Budget/Teilplan zusammengefasst werden.

Biederitz, den 03.03.2015

gez.Gericke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme

Vom 01.04.2015 bis 15.04.2015

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zimmer 35 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs 4 und § 108 Abs, 4 des KVG-LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 31.01.2015 unter dem AZ 150160-2015 erteilt worden.

Biederitz, den 03.03.2015

gez.Gericke (Siegel)
Bürgermeister

47

Stadt Gommern

Entschädigungssatzung der Stadt Gommern

§ 1
Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), RdErl. des MI vom 16.6.2014 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgende Neufassung beschlossen.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für den Stadtrat, die Ortsbürgermeister, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren und Mitglieder der Ausschüsse.

§ 3
Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes auf der Grundlage des RdErl. des MI eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortschaften bis 500 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Vehlitz	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Karith/Pöthen	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Ladeburg	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dornburg	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Prödel	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Lübs	164,00 €

Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Wahlitz	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Nedlitz	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Menz	251,00 €

§ 4
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Stadt- und Ortschaftsräte

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € und dem Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € pro Stadtratssitzung sowie je Ausschusssitzung.

(2) Werden sachkundige Einwohner bestellt, wird an diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag, maximal 12 Mal im Jahr, gezahlt.

(3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend RdErl. des MI entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte Wahlitz	27,00 €
Ortschaftsräte Leitzkau	27,00 €
Ortschaftsräte Menz	27,00 €
Ortschaftsräte Dannigkow	27,00 €
Ortschaftsräte Nedlitz	27,00 €
Ortschaftsräte Ladeburg	20,00 €
Ortschaftsräte Dornburg	20,00 €
Ortschaftsräte Prödel	20,00 €
Ortschaftsräte Lübs	20,00 €
Ortschaftsräte Karith/Pöthen	20,00 €
Ortschaftsräte Vehlitz	20,00 €

(4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des Höchstbetrages gemäß RdErl. des MI zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

§ 5
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 4 erhalten gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Stadtrates		45,00 €
die Ausschussvorsitzenden	je	30,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	je	30,00 €.

§ 6
Berufene Mitglieder in beschließenden Ausschüssen und beratende Mitglieder in beratenden Ausschüssen

(1) Ist ein berufenes Mitglied des Hauptausschusses und des Betriebsausschusses an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, steht dem durch den Stadtrat bestimmten Stellvertreter das Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.

(2) Wird ein berufenes Mitglied eines beratenden oder beschließenden Ausschusses im Verhinderungsfall durch ein Mitglied derselben Fraktion vertreten (§ 47 Abs. 4 KVG LSA), so steht dem Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.

(3) Beratende Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

§ 7
Einstellung von Zahlungen

(1) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, soll die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

(2) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter von Anfang an die Aufwandesentschädigung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 8
Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	200,00 €
1. und 2. stellvertretender Stadtwehrleiter	100,00 €
Ortswehrleiter Gommern	120,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter Gommern	75,00 €
Ortswehrleiter	100,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 €
Sonderführungskräfte Gommern	60,00 €
Sonderführungskräfte Ortsfeuerwehren	30,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	60,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr Gommern	60,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	30,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr Gommern	60,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr	30,00 €

(2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gommern erhält bei Alarmierung pro Einsatz (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 7,00 €.

(3) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

§ 9
Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Gemäß RdErl. des MI besteht neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

Alternativ kann nach § 10 BrSchG privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt zur Teilnahme ehrenamtlich tätiger Bürger der Freiwilligen Feuerwehr an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen unmittelbar erstattet werden.

Selbständigen, Hausfrauen (Haushaltsführende) u. a. wird der Verdienstausfall in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 10,00 €/Stunde ersetzt.

Erstattungen erfolgen auf Antrag, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind.

§ 10
Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 11
Fälligkeiten/Zahlungen

(1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen zum jeden Monatsende.

Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März	bis 20. April;
April, Mai, Juni	bis 20. Juli;
Juli, August, September	bis 20. Oktober;
Oktober, November, Dezember	bis 20. Dezember.

(2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 12
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 29. April 2009 mit ihren Änderungen tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gommern, den 26.02.2015

gez. Hünerbein Siegel
Bürgermeister

48

Stadt Gommern

2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ - Anlage Umlagesatz

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 8 und 45 des

Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 25.02.2015 die folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land 6. Jahrgang, Nr.: 10 vom 29.06.2012) beschlossen.

§ 1

Die Beitragssätze für das Kalenderjahr 2013 werden durch folgende Beitragssätze für das Kalenderjahr 2014 ersetzt.

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle"	8,47	1,22
„Nuthe/Rossel"	8,3737	1,9108

§ 2

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ - Anlage Umlagesatz vom 12. Juni 2012 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Stadt Gommern, den 26.02.2015

gez. Hünerbein
Bürgermeister Dienstsiegel

49

Stadt Gommern

3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) vom 25. November 2004

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-KSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 folgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Im § 2 ergeben sich folgende Änderungen der Gebührensätze:

2. 1.	feste Bauten Zweiachser, umbauter WW	90,00 €
2. 2.	Wohnwagen (Einachser, Zelt	60,00 €
2. 3.	Gerätehaus, nicht beräumter Platz	30,00 €
3. 1.	Übernachtung pro Person	4,00 €
3. 5.	Stellplatz für Wohnwagen mit PKW	8,00 €
3. 6.	Stellplatz für Wohnmobil	8,00 €
3. 9.	Übernachtung Kinder (von 6 – 15,9 Jahren)	2,00 €

4. 8.	Saisonkarte	75,00 €
8. 1.	wird gestrichen	
8. 2.	wird gestrichen	
8. 3.	wird gestrichen	
8. 4.	Miete für Bungalow (4 Personen) pro Nacht	40,00 €
	30.03. – 15.05. und 01.09. – 30.09. pro Nacht	30,00 €
	jede weitere Person pro Nacht	10,00 €
8. 8.	Stromgebühr / kWh	0,60 €
8. 9.	Miete für Bungalow (2 Personen) pro Nacht	25,00 €
	30.03. – 15.05. und 01.09. – 30.09. pro Nacht	20,00 €
	jede weitere Person pro Nacht	10,00 €
8.10.	Stromgebühr pro Nacht	2,50 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, 25. Februar 2015

gez. Hünerbein Siegel
Bürgermeister

50

Stadt Gommern

3. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG-LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S.446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA S. 288,339) in Verbindung mit § 45 Abs. (2) Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern einschließlich der Ortschaften Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. Februar 2005 einschließlich erlassener Änderungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **25. Februar 2015** folgende **3. Änderung der Betriebssatzung** beschlossen:

§ 1

Der § 4 Absatz (1) Satz 2 – Betriebsausschuss - der Betriebssatzung erhält nachfolgende neue Formulierung:

„ Ihm gehören nach Eigenbetriebsgesetz LSA und Hauptsatzung der Stadt Gommern sechs Stadtratsmitglieder und der Bürgermeister als Vorsitzender an.“

§ 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 26.02.2015

gez. Hünerbein Siegel
Bürgermeister

51

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 07 „Am Ludwigsholz“ Brettin

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Brettin am 26.11.2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 07 „Am Ludwigsholz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Da die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Am Ludwigsholz“ nicht vor seiner Bekanntmachung erfolgte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.
Der Bebauungsplan Nr. 07 „Am Ludwigsholz“ Brettin wurde zwischenzeitlich am 24.02.2015 ausgefertigt.
Die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Am Ludwigsholz“ Brettin wird hiermit bekannt gemacht.
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 28.01.2002 in Kraft.
Der Bebauungsplan Nr. 07 „Am Ludwigsholz“ Brettin kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von	9.00	bis	12.00 Uhr				
Dienstag	von	9.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis	18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis	15.00 Uhr
Freitag	von	9.00	bis	12.00 Uhr				

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.
Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs.1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Jerichow, den 27.02.2015

Bothe (Siegel)
Bürgermeister

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

52

Stadt Gommern

Erneute öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Schenkenteich“ sowie der 1. Vereinfachten Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift Anlage: Gebietsabgrenzung

Mit Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 17.03.1993 und der Genehmigung des Regierungspräsidiums vom 03.03.1994 über den Bebauungsplan „Schenkenteich“ mit Örtlicher Bauvorschrift sowie der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 18.03.1998 über die 1. Vereinfachte Änderung mit örtlicher Bauvorschrift wurden diese als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans mit Örtlicher Bauvorschrift ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der erneuten Bekanntmachung im Amtsblatt treten der Bebauungsplan „Schenkenteich“ mit örtlicher Bauvorschrift rückwirkend zum 28.07.1994 (Zeitpunkt der Veröffentlichung der ersten Bekanntmachung des

Bebauungsplanes) und die 1. Vereinfachte Änderung zum 27.08.1998 (Zeitpunkt der Veröffentlichung der ersten Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung mit örtlicher Bauvorschrift) gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus, Platz des Friedens 10, der Stadt Gommern während der Sprechzeiten dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gommern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Hünerbein
Bürgermeister -Siegel-

Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan
Schenkenteich inclusive 1. vereinfachte Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

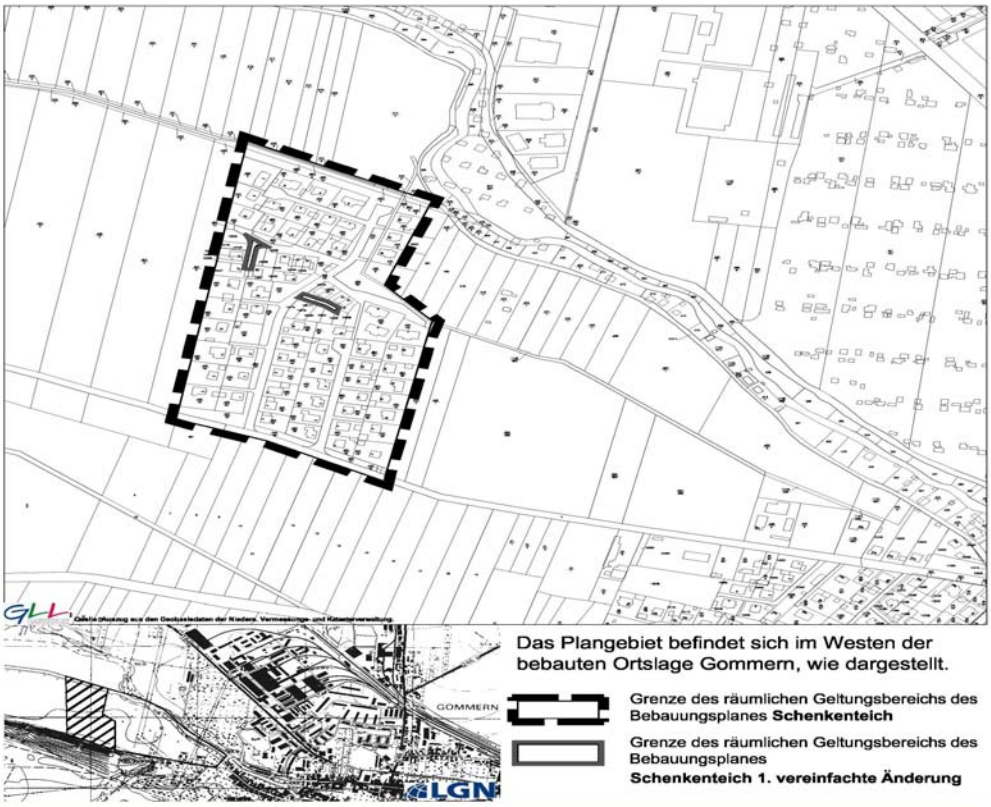

Büro für Stadtplanung **Dr.-Ing. W. Schwerdt** Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig

53

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 44/ 2014
Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 09 / 2014 „Dorfstraße 32 – 38“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 26.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09/ 2014 „Dorfstraße 32 – 38“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs gemäß § 2 BauGB und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Dorfstraße und dem Friedhofsweg im OT Gübs und überplant die Grundstücke Dorfstraße 32 - 38, Gemarkung Gübs Flur 3, Flurstücke 162/71, 163/71,164/71,165/71,10000,10001,10128,10129,247/71.
Auf Grund der Größe und Lage des Plangebietes soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.
Gemäß § 13a Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27.02.2015 war fehlerhaft und wird hierdurch ersetzt.
Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.
Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ing. Büro Lange und Jürries	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	,
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

vom 09.04.2015 bis 11.05.2015 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

54

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 06/15 GR
Aufstellungsbeschluss 4. Änderung des fortgeltenden FNP Gemeinde Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 die Aufstellung der 4. Änderung des FNP Biederitz, OT Biederitz / OT Heyrothsberge gemäß § 2 BauGB beschlossen**.**
Der Beschluss wird hierdurch gemäß § 2 BauGB bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Änderung einer gemischten Baufläche in Wohnbaufläche und Wald.
Überplant wird die Fläche der ehemaligen Ziegelei und des LPG – Hofes im OT Heyrothsberge, angrenzend zwischen der Biederitzer Straße und dem Parkweg. Die 4.Änderung des fortgeltenden FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 14/ 1997 „ Alte Ziegelei""

gez. Gericke
Bürgermeister

55

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 07/2015 GR
Auslegung Entwurf 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 die Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des fortgeltenden FNP Biederitz OT Biederitz / OT Heyrothsberge gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Änderung einer gemischten Baufläche in Wohnbaufläche und Wald.
Überplant wird die Fläche der ehemaligen Ziegelei und des LPG – Hofes im OT Heyrothsberge, angrenzend zwischen der Biederitzer Straße und dem Parkweg. Die 4.Änderung des fortgeltenden FNP erfolgt im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 14/ 1997 „ Alte Ziegelei"

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

vom 09.04.2015 bis 11.05.2015 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung	Ing. Büro Lange und Jürries	
Begründung	Ing. Büro Lange und Jürries	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevante Stellungnahmen	

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

56

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 04/ 2015 GR
Ergänzungs- und Aufstellungsbeschluss 1. Änderung B- Plan 14/97 „Alte Ziegelei“ gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 den Ergänzungs- und Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 14/97 „Alte Ziegelei“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 BauGB bekannt gemacht.

Geplant ist die vollständige Überarbeitung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie die Erweiterung des Gebietes um die Fläche des ehem. LPG-Hofes. Ziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Biederitzer Straße und dem Parkweg im OT Heyrothsberge.

gez. Gericke
Bürgermeister

57

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 05/2015 GR
Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr.14/97 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.14/97 „Alte Ziegelei“ Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes zwischen der Biederitzer Straße und dem Parkweg im OT Heyrothsberge.
Die 1. Änderung beinhaltet die Ergänzung des Geltungsbereichs um das Gebiet des ehm. LPG-Hofes sowie die Änderung der Nutzungsart von Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet.
Gleichzeitig erfolgt eine vollständige Änderung der Verkehrsflächen und der Baugrenzen, sowie der textlichen Festsetzungen.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ing. Büro Lange und Jürries	
Umweltbericht	Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH	Eingriff, umweltbezogene Auswirkungen, Landschaftsbild, Immissionsschutz, Artenschutz,
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

Belange Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	 Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

in der Zeit

Vom 09.04.2015 bis 11.05.2015 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 / Bauamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

58

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 08/2015 GR
Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 34/ 2013 „Breitscheidstraße“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr.34/2013 „Breitscheidstraße“ Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Breitscheidstraße im OT Heyrothsberge.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Ing. Büro Lange und Jürries DUBROW GmbH Naturschutzmanagement Keine umweltrelevanten Stellungnahmen Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	 Eingriff, umweltbezogene Auswirkungen, Landschaftsbild, Immissionsschutz, Artenschutz,

in der Zeit

Vom 09.04.2015 bis 11.05.2015 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 / Bauamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

59

Satzung des Ehle/Ihle Verbandes in 39291 Möckern OT Stegelitz, Alte Ziegelei, Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (GGBL. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr.31 vom 22.05.2002 S.1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,42), hat der Ehle/Ihle Verband in seiner Ausschusssitzung am 21.01.2015 folgende Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Ehle/Ihle".

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Ehle, Elbumflut, Umflutehle, Ihle, Elbe-Havel-Kanal ab Elbe bis Einmündung der Ihle und Elbe rechtsseitig von Dornburg (Elb-km 300) bis Schartau (Elb-km 349).

Er hat seinen Sitz in 39291 Möckern OT Stegelitz.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff zuletzt geändert am 15.Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr. 31 vom 22.05.2002 s. 1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2
Aufgaben

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
3. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau von Gewässern.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes**.**

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind,

1. die kreisfreie Stadt Magdeburg, sowie die Städte und Gemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
2. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
3. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
4. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
5. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4
Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen (Unternehmen) vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehender und fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer,
der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen -insbesondere naturnahen- Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.

Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(3) Zur Durchführung des Baus und der Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, mit laufender Nummer des Verzeichnisses und der Nennung des Vorteilshabenden oder Eigentümers sowie mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses der Gewässer in oder an denen sich die Anlage befindet,

bei größeren Bauwerken den Bauplänen und ggf. den Bewirtschaftungsplänen, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Anlagen im oder am Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und ggf. Namen. Soweit möglich, genügt eine differenzierbare Darstellung in der Übersichtskarte zu Abs. 1. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(4) Zur Durchführung der Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Flächen, Anlagen und Gewässern vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem jeweiligen Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und ggf. Zeichnungen bestehen. Soweit es sich um geringfügige Projekte handelt, kann der Umfang der Unterlagen reduziert werden. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5
Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer oder eine weitere an der Schau teilnehmende Person zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7
Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8
Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,

2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4. Wahl der Schaubeauftragten,

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen. Verträge mit einem Wert von mehr als 50.000,- EURO,

6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

7. Entlastung des Vorstandes,

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

11. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.

12. Jährliche Bestellung der Prüfstelle

~~(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.~~

§ 9
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.

(9) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.

(12) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

§ 9a
Berufene, Berufungsverfahren

(1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Für jeden Berufenen soll ein Stellvertreter benannt werden. Ein Berufener bzw. sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.

(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen und dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

(3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Wenn ein Berufener oder dessen Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.

(5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

(6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen oder dessen Stellvertreter aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10
Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11
Beschließen im Ausschuss

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmgewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter gleich dem Gesamtstimmgewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmgewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter auf das Verhältnis des Gesamtstimmgewichts der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder zum Gesamtstimmgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller ordentlichen Ausschussmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.

~~(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.~~

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12
Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte und beträgt 5 Jahre.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14
Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe

widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15
Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht (den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) der Amtszeit der Bürgermeister und beträgt 7 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik; soweit technische Fragen hierbei in Betracht kommen, hat er sich mit dem Geschäftsführer ins Benehmen zu setzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 17
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge und Aufträge im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn diese nicht der Geschäftsführung übertragen sind.

§ 18
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20
Geschäftsführer/Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

(2) Der Verbandsingenieur vertritt im Abwesenheitsfall den Geschäftsführer

(3) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 21
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsbefugten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

(3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält zusätzlich für seine, über die im Abs. 2 genannten Aufwendungen hinausgehenden, Mehraufwendungen (Verdienstausfall usw.) eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 23
Haushaltsplan

(1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Nachträge sind rechtzeitig im laufenden Haushaltsjahr festzusetzen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen (Betriebsmittel- und Erneuerungsrücklage) darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

§ 24
Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

(2) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25
Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

§ 26
Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

§ 27
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor.
Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29
Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 11,04 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

(2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilshabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Gewässern die nicht zur II. Ordnung gehören, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

2. Für Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

3. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

4. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten. Der Verbandsausschuss kann Veranlagungsregeln beschließen. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage der Satzung aufzuführen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 30
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Ausscheiden des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
a. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 u. 2 verletzt hat,
b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch den Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge/Sachbeiträge

(1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29.

(2) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 33
Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird der Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

~~(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.~~

§ 34
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35
Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der, am Sitz des Verbandes zuständigen, unteren Wasserbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 EURO
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37
Satzungsänderungen

(1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.

(2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.

(3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

(4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 38
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39
In - Kraft - Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, in Kraft.

Stegelitz, den 21.01.15

gez. Kay Gericke
Verbandsvorsteher

Anlage

Anlage zu Satzung des Ehle/Ihle Verbandes Möckern OT Stegelitz

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf/OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

60

Durchführung der Gewässerschau Frühjahr 2015 für die Gewässer II. Ordnung

Gemäß § 67 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt, werden vom 20.04.2015 - 24.04.2015 die Gewässer II. Ordnung im Einzugsgebiet der Nuthe und der Rossel geschaut. Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässer II. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie § 41 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, den

Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren. Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Gewässerschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Schaubereich wenden Sie sich bitte an den

Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“
OT Lindau
Wiesenweg 4
39264 Zerbst/Anhalt.
Tel: 039246/553

Datum	Schaubezirke	Schaubereiche	Uhrzeit	Treffpunkt
20.04.2015	SB 3 Rossel	Grieboer Bach Wörpener Bach Coswiger Luch Apollensdorfer Bach	9.00 Uhr	Jugendclub Apollensdorf
20.04.2015	SB 4 Rossel	Olbitzbach Ziekoer Bach Katschbach	13.00 Uhr	ehem. Gemeindehaus in Buko
22.04.2015	SB 2 Nuthe	Güterglücker Hauptgraben Wiesengraben Nuthe Lepsgraben, Spülpfanne Badetzer Hauptgraben Kämeritzer Hauptgraben Rennegraben, Phalberggraben	9.00 Uhr	Dorfteich in Kämeritz
22.04.2015	SB 3 Nuthe	Funder, Rennegraben Auegraben Rohrgraben Steckby	13.00 Uhr	Feuerwehr in Bias
23.04.2015	SB 1 Nuthe	Riedlachengraben Kleiegraben Gehrdengraben Tafelgraben Landwehrgraben	9. 00 Uhr	Schule in Lübs
23.04.2015	SB 4 Nuthe	Landwehrgraben Werder Nuthe Steglitzer Hauptgraben Biergraben Schützenhausnuthe Siebgraben	13. 00 Uhr	Parkplatz am Volkspark in Zerbst

gez. Maja Schochardt
Geschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

61

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zuständige Fachbehörde für Naturschutz

beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Einheitsgemeinde Stadt Gommern werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in den Jahren 2015 bis 2020 Kartierungen und das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) und das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 FFOG zu gestatten.
Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA zu dulden.

62

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: **Paplitz**
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrens-Nr.: **JL 4/0319/02**

Einladung

zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft aufgrund der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Paplitz

Mit Beschluss vom 27.01.2015 wurde das Bodenordnungsverfahren (BOV) Paplitz für Teile der Gemarkung Paplitz sowie geringe Teile der Gemarkungen Tuchheim und Karow angeordnet.
Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die **Teilnehmergemeinschaft Paplitz** als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
am Dienstag, den 05. Mai 2015
um 19.00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus Paplitz, Bahnhofstraße 20, in 39307 Paplitz
eingeladen.

Die Teilnehmergemeinschaft Paplitz wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf fünf (5) fest.

Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch die fünf (5) Stellvertreter der fünf (5) Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§21(5) Flurbereinigungsgesetz –FlurbG).
Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes und/oder auch Träger von Ehrenämtern sowie Bedienstete der Kommunalverwaltung. Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§21(3) FlurbG).
Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
Demzufolge sollten mindestens zehn (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.
Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.
Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein. Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die Gemeinde) gemäß §108 FlurbG gebührenfrei.
Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur **eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.
Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG).
Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann gemäß § 21 (4) FlurbG die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Mitglieder des Vorstandes bestellen.

Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft seinerseits den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

Hinweis:
Diese Einladung und die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter „Aktuelles“ einzusehen.
Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt eine persönliche Einladung.

Im Auftrag

gez. Dr. Paschke gesiegelt
Stendal, 16.03.2015

Impressum:
Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.